

Ausgabenordnung der DLRG OG Nord-West e.V.

gültig ab dem 10.07.2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundlagen aus der Wirtschaftsordnung der DLRG	3
Ausgabenordnung	4
§1 Allgemeines	4
§2 Wertgrenzen	4
§3 Reisekosten	5
§4 Belege & Abrechnung	5
Gültigkeit	5

Vorwort

Die Ausgabenordnung regelt die Beschlussfassung und Verantwortlichkeiten im Rahmen von finanziellen Ausgaben in der DLRG Ortsgruppe Nord-West e.V.

Grundlagen aus der Wirtschaftsordnung der DLRG

in der Fassung vom 1. Januar 2016

§1(2): Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.

§2 (1): Sie (die DLRG) ist gehalten, ihr Geld- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung der DLRG e.V. wirtschaftlich einzusetzen.

§11 (1) Einnahmen und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Es sind grundsätzlich Originalbelege zu verwenden.

§12 (1) Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Kompetenz, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der Schatzmeister.

§12 (2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB.* Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

* Anmerkung zu §12 (2): In der DLRG OG Nord-West e.V. sind das gemäß Satzung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Ausgabenordnung

§1 Allgemeines

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt die DLRG Ortsgruppe Frankfurt Nord-West e.V. jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind insbesondere zur Durchführung von Bankgeschäften und zur Unterschrift von Spendenbescheinigungen berechtigt.
2. Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.
3. Kein Resort entscheidet bzw. verfügt selbstständig über das zugeordnete Budget (Ausnahme DLRG-Jugend s. §1 (4)).
4. Die DLRG-Jugend ist nach der Satzung der DLRG grundsätzlich selbstständig und kann daher auch eigenständig über ihre eigenen finanziellen Mittel verfügen.
5. Alle Ausgaben sind dem Grundsatz sparsamster Geschäftsführung zu unterwerfen. Sie müssen (bis auf die untenstehenden Ausnahmen) vorher genehmigt sein. Lässt sich die Höhe nicht übersehen, muss dem Grunde nach vorher eine Zustimmung vorliegen. Ansonsten gehen sie zu Lasten des verantwortlichen Mitarbeiters.
6. Alle Mitglieder der DLRG OG Frankfurt Nord-West e.V. sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt.

§2 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze für Einzelausgaben beträgt 50,00 Euro. Unterhalb der Wertgrenze ist kein Vorstandsbeschluss nötig. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. über die Ausgabe ist immer erst vorher mit dem gemäß des Geschäftsverteilungsplans Verantwortlichen Rücksprache zu halten.
2. Sind Ausgaben über dieser Wertgrenze geplant, billigt der Vorstand die geplanten Ausgaben vor Auftragsvergabe. Der Vorstand prüft insbesondere die Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben.
3. Bei Neuanschaffungen ab 500,00 Euro müssen mindestens drei Angebote in Textform angefordert werden. Von der Pflicht, mehrere Angebote einzuholen, kann abgewichen werden, wenn bei der Beschaffung Konditionen von Rahmenverträgen genutzt werden können.
4. Ersatzbeschaffungen sind nach den o.g. Bedingungen (§2, Abs. 1-3) zu tätigen.
5. Die Beschaffung von Gebrauchsmaterial, wie z.B. Büromaterial oder Briefmarken sind nach den o.g. Bedingungen (§2, Abs. 1-3) zu tätigen.
6. Vorstandsmitglieder sind berechtigt bargeldlos Treibstoff und sonstige Betriebsmittel (z.B. Öl, Scheibenwischwasser) für die Fahrzeuge der Gliederung zu erwerben. Eintragungen im Fahrtenbuch sowie die Einreichung des Belegs sind zu tätigen. Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage des entsprechenden Belegs.
7. Für Veranstaltungen kann im Vorfeld durch den Vorstand ein Veranstaltungsbudget festgelegt werden, über das der Veranstaltungsorganisator im Rahmen der Wirtschaftlichkeit frei verfügen darf. In Ausnahmefällen kann das bereitgestellte Budget dem Organisator im Vorfeld per Überweisung zugänglich gemacht werden. Eine

vollständige Abrechnung der Posten hat unverzüglich nach der Veranstaltung stattzufinden. Alle benötigten Belege sind vollständig und geordnet dem Schatzmeister vorzulegen.

Hinweis: Ein Budget muss und soll nicht immer vollständig ausgeschöpft werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Satzung müssen dringend eingehalten werden.

§3 Reisekosten

Reisekosten werden nur in zuvor vom Vorstand genehmigten Fällen vom Heimatort ausgehend erstattet. Bei Gewährung von Reisekosten regelt das Bundesreisekostengesetz in der aktuellen Fassung die Abgabe. Hierbei kommt nur § 5 des Bundesreisekostengesetzes zur Wegstreckenentschädigung zur Geltung.

§4 Belege & Abrechnung

1. Alle Ausgaben müssen belegt werden.
2. Alle Ausgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen zeitnah abgerechnet werden. Spätestens jedoch vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Gültigkeit

1. Diese Ordnung ist gültig für alle Mitglieder der DLRG OG Frankfurt Nord-West e.V.
2. Der Vorstand kann die Ausgabenordnung jederzeit neu beschließen.

Die vorliegende Ausgabenordnung wurde vom Vorstand am 25.06.2020 beschlossen.